



***Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Änderung vom
Flächennutzungsplan „Herrenau“; Beteiligung der Behörden und Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB***

Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes



Abb. 1, Lageplan

Die Gemeinde Mühlhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Herrenau“ mit Zweckbestimmung Sport- und Freizeitanlagen auf der Flst. 1057 der Gemarkung Wappersdorf und auf den Flst. 680, 680/2, 680/1, 682, 682/1 und 684 der Gemarkung Mühlhausen. Es soll durch den Bebauungsplan im Geltungsbereich alle Arten von Sportanlagen und Gebäude für sportlichen Nutzungen errichtet werden. Desweiteren sollen die Gebäude nicht nur für die sportliche Nutzung sowie für öffentliche Veranstaltung genutzt werden.

Das immissionstechnische Gutachten IFB Sorge mit Berichtsnummer 16404_002sn_im liegt dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf in der Fassung vom 26.07.2024 vor. Gemäß der Berechnung und dem Fazit ist ein Regelbetrieb zur Nachtzeit nicht möglich, dies sollte in den textlichen Festsetzungen Beachtung finden.

Falls ein Veranstaltungsbetrieb als „seltenes Ereignis“ nach TA Lärm, Nr. 7.2 im Rahmen des Einzel-Genehmigungsverfahrens beantragt wird. Sollte eine Prüfung durch ein Gutachterbüro erfolgen.

Fazit

Den Planungen stehen aus immissionstechnischer Sicht keine Einwände entgegen. Die Hinweise bzw. Fazit aus dem Gutachten sollen noch in den textlichen Festsetzungen Beachtung finden.

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.

Sachgebiet 45 – Techn. Umweltschutz/ Staatl. Abfallrecht

